

# Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Karlstein a.Main

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Karlstein a.Main folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Karlstein a.Main:

## § 1

### Gebührenerhebung

1. Die Gemeinde Karlstein a.Main erhebt für die Inanspruchnahme und die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren.
2. Es werden erhoben:
  - a) Grabplatzgebühren
  - b) Leichenhausgebühren
  - c) Amtshandlungsgebühren und Gebühren für Sonderleistungen

## § 2

### Grabplatzgebühren

Die Grabplatzgebühren betragen

1. Reihengräber
  - a) Reihengräber für 1 Person 180,00 €
  - b) Reihengräber für 2 Personen (Tiefgrab) 295,00 €

Bei Bestattung der 2. Person fällt zur Verlängerung der Ruhefrist eine weitere Gebühr von 12,00 € pro Jahr an.

2. Kindergrab 92,00 €

3. Urnengräber
  - a) Urnenwandgrab/Urnensitelengrab für 2 Urnen auf die Dauer von 15 Jahren, einschließlich Verschlussplatte 520,00 €

Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Gebühr pro Jahr 35,00 €

- b) Urnengrab (Erdbestattung) für 2 Urnen auf die Dauer von 15 Jahren 260,00 €

Jede weitere Urne auf die Dauer von 15 Jahren 130,00 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Gebühr pro Jahr 17,50 €

4. Familiengräber für den Erwerb des Nutzungsrechts je Grabstätte
  - a) auf die Dauer von 30 Jahren 520,00 €
  - b) für jedes weitere angefangene Jahr 18,00 €

#### 5. Grabstätte für Auswärtige

Zuschlag von 100 % auf die Gebühren nach den Ziffern 1 bis 4 für den entsprechenden Belegungsanteil.

#### 6. Grabmalfundamente

Zu den Grabplatzgebühren für Erdbestattungen wird für die von der Gemeinde hergestellten Grabmalfundamente ein Zuschlag erhoben, und zwar

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Familiengräber                             | 310,00 € |
| b) für Reihengräber, Urnengräber und Kindergräber | 260,00 € |

### § 3

#### Leichenhausgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für die Aufbewahrung und Aufbahrung einer Leiche bis zur Beisetzung  | 80,00 € |
| b) nur für die Aufbahrung   | 55,00 € |
| c) Falls eine besondere Reinigung oder Desinfektion der Leichenhalle notwendig ist, sind die dadurch entstehenden Kosten von den Hinterbliebenen der Gemeinde zu erstatten. |         |

### § 4

#### Bestattungen

##### Grabaushub/Beisetzung

- |  |          |
|--|----------|
| Normalgrab   | 568,00 € |
| Urnengrab/Urnwandgrab/Urnstelengrab                            | 149,00 € |
| Kindergrab (bis 5 Jahren u. Totgeburten)                       | 166,00 € |
| Geleiten des Sargtransportwagens zum Grab mit vier Sargträgern | 112,00 € |
| mit sechs Sargträgern  | 168,00 € |

### § 5

#### Ausgrabungen und Umbettungen

- |   |          |
|---|----------|
| a) Ausgrabung Leichen zum Zwecke der Umbettung bzw. Überführung |          |
| Normalgrab  | 603,00 € |
| Urn- bzw. Kindergrab  | 140,00 € |
| b) Wiederbestattung von ausgegrabenen Leichen                   |          |
| Normalgrab  | 561,00 € |
| Urn- bzw. Kindergrab  | 140,00 € |

## § 6

### Dekoration in der Leichenhalle

Aufbahrung des Sarges und der Urne in der Leichenhalle einschließlich des Arrangements der vorhandenen Dekorationsgegenstände

Erdbestattungen	166,00 €
Urnenbestattungen	145,00 €

## § 7

### Amtshandlungsgebühren, Sonderleistungen

1. Als Amtshandlungsgebühren werden erhoben:
  - a) für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten (§ 9 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) pro Jahr 30,00 €
  - b) für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen bzw. Beschriftung der Urnentafeln (§ 23 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) 20,00 €
  - c) für eine Ausnahmegenehmigung 30,00 €
  - d) für Umschreibung der Graburkunde (Verlängerung der Nutzungszeit bzw. Wechsel des Nutzungsrechtsinhabers) 10,00 €
2. Vergütungen für Sonderleistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht geregelt sind, unterliegen einer gesonderten Vereinbarung mit der Gemeinde.
3. Bei vorzeitiger Auflassung von Grabstätten ist die Gemeinde berechtigt, Vorkasse für das Entsorgen des Grabsteins ggf. mit Fundament und ggf. inkl. Abdeckplatte zu erheben. Diese Gebühr wird als Einzelfallentscheidung geregelt. Einebnung erfolgt dann nach Ablauf der Ruhefrist.

## § 8

### Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

1. mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
2. mit dem Erwerb eines Nutzungsrechts
3. bei Stellung des Antrags gem. § 9 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungsordnung.

## § 9

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 10

### Fälligkeit, Sicherstellung

1. Die Gebühren werden bei der Anmeldung des Sterbefalls oder Beantragung der Leistungen fällig.
2. Können die Gebühren nicht sofort entrichtet werden, so kann die Gemeinde zur Sicherstellung der Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zugehen.

## § 11

### Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.07.2001 in der Fassung vom 04.10.2006 außer Kraft.

Karlstein a.Main, den 26.07.2013

gez.

Bruder

1. Bürgermeister